

Vertrag Fachplanung – Bauphysik

Vertrag-Nr. 42-10-24-01-17

zwischen der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt
Leitzkau | Am Schloss 4
39279 Gommern

vertreten durch den Generaldirektor

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

vertreten durch

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Baumaßnahme

Liegenschaft: Zentraldepot Halle (Saale)
Maßnahme: Neubau Zentraldepot Halle (Saale)
Projekt-Nummer: 0008-062-04001

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
§ 1	Gegenstand des Vertrages	3
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrags	3
§ 3	Übergabe von Unterlagen zum Vertrag	4
§ 4	Weisungsbefugnis	5
§ 5	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung	5
§ 6	Allgemeine Leistungspflichten	6
§ 7	Spezifische Leistungspflichten	7
§ 8	Fachlich Beteiligte	9
§ 9	Personaleinsatz des Auftragnehmers	9
§ 10	Honorar	9
§ 11	Nebenkosten	10
§ 12	Umsatzsteuer	10
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	10
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen	11

Anlagen

Zielvorgaben Bauvorhaben

Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

Datenschutzinformation für Vertragspartner der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt

Geheimhaltungsvereinbarung

Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes

Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag

Merkblatt Feststellungsbescheinigung Fachtechnisch richtig

Liste der fachlich Beteiligten zum Vertrag

Geprüftes Honorarangebot vom _____

Vorgaben Datenaustausch

Standards für die Planung und den Betrieb von Technischen Anlagen in der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt

§1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1** Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Bauphysik im Teilgebiet
- Wärmeschutz und Energiebilanzierung
 - Schallimmissionsschutz
- für Gebäude gemäß Anlage 1, Ziff. 1.2. HOAI, mit denen in der Liegenschaft

Bezeichnung: Neubau Zentraldepot Halle (Saale)
Straße: Leo-Herwegen-Straße
Ort: 06132 Halle (Saale)

auf dem Grundstück

Flst.-Nr.: 2448, Flur: 3
Gemarkung: Ammendorf
Größe: ca. 20.675 m²

eine bauliche Anlage (Gebäude) mit einer Nutzungsfläche (NUF) nach DIN 277 von ca. 10.185 m² gemäß Bedarfsprogramm (Raum- und Funktionsprogramm) neu hergestellt werden soll.

- 1.2** Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens "Neubau Zentraldepot Halle (Saale)".
- 1.3** Mit der Baumaßnahme soll der Neubau eines Zentraldepots vor allem zur fach- und sachgerechten zentralen Lagerung des bedeutenden Kunst- und Kulturgutes aus verschiedenen Interimsdepots der Liegenschaften der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt realisiert werden. Weiterhin sind Büroräume, Restaurierungswerkstätten, Fachbibliothek u.a. gemäß Bedarfsprogramm vorgesehen. Die bauliche Anlage / Baumaßnahme ist für die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt als Kapitelnummer 7325 (Magazingebäude mit besondere Anforderungen) des Nutzers gemäß Bauwerkszuordnungskatalog (Muster 6 RL Bau) bestimmt.

§2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

- 2.1** Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:
- Zielvorgaben Bauvorhaben
 - Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
 - Datenschutzinformation für Vertragspartner der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt
 - Geheimhaltungsvereinbarung
 - Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes
 - Spezifische Leistungspflichten Wärmeschutz,-Energiebilanzierung und Bauakustik zum Vertrag
 - Merkblatt Feststellungsbescheinigung Fachtechnisch richtig
 - Geprüftes Honorarangebot vom _____

- 2.2** Der Auftragnehmer hat darüber hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke, Erlasse und Vorgaben einzuhalten:
- RZBau
 - RLBau
 - Vorgaben Datenaustausch
 - Standards für die Planung und den Betrieb von Technischen Anlagen in der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt
 - Bebauungsplan 112 der Stadt Halle (Saale)
- Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.
- 2.3** Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:
- das Baugrundgutachten vom 23.08.2023
 - Raum- und Funktionsprogramm (Bedarfsprogramm, grafisches Raumfunktionsprogramm, Raumliste), Stand 10/2024
 - Vermessung: Lage- und Höhenplan 12/2023
- 2.3.1** Für das Aufstellen der Bauunterlagen (§ 7) sind zu Grunde zu legen:
- Formblätter des Zuwendungsgebers
- 2.3.2** Für die weitere Bearbeitung (§ 7 Nummern 7.2 bis 7.5) sind zu Grunde zu legen:
Die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene Bauunterlage einschließlich aller Stellungnahmen und Prüfbemerkungen.
- 2.4** Die Baumaßnahme unterliegt den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 3

Übergabe von Unterlagen zum Vertrag

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

- das Baugrundgutachten vom 29.08.2023
- der Vermessungsplan, Stand 12/2023
- Raum- und Funktionsprogramm (Bedarfsprogramm, grafisches Raumfunktionsprogramm, Raumliste), Stand 10/2024

§ 4 Weisungsbefugnis

Als weisungsbefugter Vertreter der vertragsschließenden Stelle auf Auftraggeberseite wird/ werden benannt:

<i>Name</i>	<i>Funktion/Verantwortlichkeit</i>
Anja Klinkert	Referentin Baudirektion SIP KST
Thomas Bechstein	Direktor Baudirektion SIP KST

§ 5 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

5.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 6) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 7) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

5.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 5.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 5.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

5.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsabschluss mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 7 Nummer 7.1. + Leistungsstufe 2 gemäß § 7 Nummer 7.2

5.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 7 Nummern 7.3 bis 7.5 – einzeln oder im Ganzen – abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs in Textform hinzuweisen.

Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils schriftlich bei Abruf vereinbart.

5.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 5 Nummer 5.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 7 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 9 Nummer 9.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es

sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

- 5.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 9 Nummer 9.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 6

Allgemeine Leistungspflichten

- 6.1 Die allgemeinen Leistungspflichten sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- 6.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Zielvorgabe Bauvorhaben vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen und seine Leistungen unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und seiner Erfahrung zu erledigen. Hierbei hat der Auftragnehmer die jeweils geltenden Gesetze und Verordnungen zu beachten. Der Auftragnehmer hat bei der Vertragsausführung insbesondere die einschlägigen Regelwerke sowie nachvollziehbare, richtige und schlüssige Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen zu beachten. Die tatsächlichen Grundlagen seiner fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen.
- 6.3 Kosten
- 6.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Obergrenze für die Baukosten von **31.933.000 EUR netto / 38.000.000 EUR brutto** nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276: 2018-12, soweit diese Kostengruppen in der Bauunterlage erfasst sind. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.
- Unabhängig von der Beachtung der Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.
- 6.4 Termine
- 6.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:
- | | |
|------------------------|------------|
| Baubeginn: | 01.01.2028 |
| Fertigstellungstermin: | 30.09.2030 |
- (vorbehaltlich der Finanzierungszusage durch die Fördermittelgeber)*

6.4.2 Der Auftragnehmer legt seine terminrelevanten Planungsergebnisse aktiv dem Auftraggeber vor.

6.4.3 Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 7, gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum ab Beauftragung
sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 1 - Anlage zu § 7		3 Monate
sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 2 - Anlage zu § 7		12 Monate
Beitrag zur ZBau-Unterlage nach RZBau		11 Monate
Vorlage der Unterlagen zum Antrag auf Baugenehmigung		11 Monate
sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 3 - Anlage zu § 7		18 Monate

6.5 Erreichen der Projektziele

6.5.1 Der Auftragnehmer hat Anordnungen des Auftraggebers unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Projektziele gefährden. Hat der Auftragnehmer insoweit Bedenken, ist er verpflichtet, sie anzuzeigen und schriftlich zu begründen.

6.5.2 Wird erkennbar, dass die Projektziele mit der bisherigen Planung, nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele und insbesondere die Kostenobergrenze eingehalten werden können.

6.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, technischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen.

6.6 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

6.7 Behandlung von Unterlagen

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form (Zeichnungen im dwg- und pdf-Format / Dokumente im pdf-Format und als bearbeitbare Datei) auf Datenträger oder per Serverzugriff zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 7 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

- Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen und Berechnungen für die Erstellung der Bauunterlage an den Auftraggeber **4**-fach und an die Bauaufsichtsbehörde **3**-fach,
- die Dokumentation digital, **5**-fach in Ordnern / **3x** einzeln auf USB-Stick zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normgerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Bei Vorlage der Unterlagen sind die Vorgaben gemäß § 2.2 einzuhalten.

§ 7

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 7 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

7.1 Leistungsstufe 1 –Grundlagenermittlung und Vorplanung

7.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst alle in der Anlage zu § 7 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen der Grundlagenermittlung (LP1) und Vorplanung (LP2).

7.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 7 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind
- auf ihrer Grundlage die Entwurfsplanung (LP3) durchgeführt werden kann.

7.2 Leistungsstufe 2 – Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung

7.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle in der Anlage zu § 7 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen der Entwurfsplanung (LP3) und Genehmigungsplanung (LP4).

7.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 7 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann,
- die Zusammenfassung der Unterlagen zur Bauunterlage gemäß RL Bau und Übergabe derselben erfolgt ist,

- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat,
- Prüfbemerkungen und Auflagen eingearbeitet sind und die Leistungen vom Auftraggeber anerkannt sind.

7.3 Leistungsstufe 3 – Ausführungsplanung

7.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Abschnitt F 2 RLBau erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 7 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

- Regeldetails M = 1:20 bis 1:1

7.3.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 7 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind.

7.4 Leistungsstufe 4 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

7.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 7 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

7.4.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 7 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind.

7.5 Leistungsstufe 5 – Objektüberwachung und Dokumentation

7.5.1 Dabei hat der Auftragnehmer seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

7.5.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 7 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 8

Fachlich Beteiligte

Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 8 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

§ 9

Personaleinsatz des Auftragnehmers

9.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt:

	<i>Name</i>	<i>Qualifikation</i>
für Leistungsstufe 1	_____	_____
für Leistungsstufe 2	_____	_____
für Leistungsstufe 3	_____	_____
für Leistungsstufe 4	_____	_____
für Leistungsstufe 5	_____	_____

9.2 Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz
Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 10

Baustellenbüro

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten.

§ 11

Honorar

11.1 Das Honorar für Wärmeschutz und Energiebilanzierung und Schallimmissionsschutz nach den Leistungen der Anlage zu § 7 wird frei für die Erbringung der Leistungen in den einzelnen Leistungsstufen wie folgt vereinbart:

Leistungsstufe 1 – Summe der Leistungen 7.1	_____	EUR netto pauschal
Leistungsstufe 2 – Summe der Leistungen 7.2	_____	EUR netto pauschal
Leistungsstufe 3 – Summe der Leistungen 7.3	_____	EUR netto pauschal
Leistungsstufe 4 – Summe der Leistungen 7.4	_____	EUR netto pauschal
Leistungsstufe 5 – Summe der Leistungen 7.5	_____	EUR netto pauschal

11.2 Honorar bei Leistungsänderungen
Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 650b BGB oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

11.3

Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer _____ EUR netto/Stunde

Für den Mitarbeiter _____ EUR netto/Stunde

Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen _____ EUR netto/Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

§ 12 Nebenkosten

Die Nebenkosten nach werden nach § 14 HOAI pauschal mit __ v.H. vom Nettohonorar erstattet.

§ 13 Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 11 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 12 ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

§ 14 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach RL Bau K 12 müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden 3 Mio. EUR

Für sonstige Schäden 5 Mio. EUR

§ 15

Ergänzende Vereinbarungen

15.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben (siehe Anlage A5).

15.2 Die zu verwendende Rechnungsadresse des Auftraggebers lautet:

Kulturstiftung Sachsen-Anhalt
Baudirektion SIP
Paracelsusstraße 23
D-06114 Halle (Saale)

Auftraggeber:

Kulturstiftung Sachsen-Anhalt
Leitzkau | Am Schloss 4
39279 Gommern

Auftragnehmer:

Gommern, den _____

_____, den _____

Dr. Christian Philippsen
Rechtsverbindliche Unterschrift

Name Zeichnungsberechtigter
Rechtsverbindliche Unterschrift